

**Erzieherische Hilfen
Eine Aufgabe des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) im Jugendamt**

Der Allgemeine Soziale Dienst ist Ansprechpartner für Eltern, Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und andere Familienangehörige in allen Fragen der Erziehung, des Zusammenlebens, der Partnerschaft und der Familie. Die Arbeitsschwerpunkte des Allgemeinen Sozialen Dienstes werden durch die gesetzlichen Pflichtaufgaben vorgegeben, die im Achten Buch des Sozialgesetzbuches, im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) verankert sind. Dabei handelt sich um die Bereiche:

- Gewährleistung des staatlichen Wächteramtes
- Trennungs- und Scheidungsberatung
- Familien-/Vormundschaftsgerichtshilfe
- Jugendgerichtshilfe sowie um
- Ergänzende/ersetzende Hilfen

Unabdingbar ist die konstruktive Kooperation mit anderen Institutionen und Fachdiensten, wie Kindergarten, Schule, Erziehungsberatungsstelle, Gesundheitsamt, Polizei, Ärzten, Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie mit Anbietern von Hilfen zur Erziehung.

In der Stadt Meerbusch wird diese Aufgabe von 8 Mitarbeiterinnen und 2 Mitarbeitern mit einem Stellenumfang von insgesamt 8,33 Vollzeitstellen wahrgenommen. Jeder erledigt in dem ihm zugeordneten Stadtbereich eigenverantwortlich alle anfallenden Aufgaben.

Im Folgenden wird der Aufgabenbereich der familienunterstützenden, familienergänzenden und familienersetzenden Hilfen zur Erziehung vorgestellt. Dazu gehören ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige, Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder sowie die Eingliederungshilfen für seelisch Behinderte, als auch vorläufige Schutzmaßnahmen (s. Kasten).

Das Jugendamt ist als Jugendhilfeträger gesetzlich verpflichtet, entsprechende individuelle Hilfen, als auch deren Finanzierung zu gewähren.

Für diese Hilfen gilt, mit Ausnahme der Inobhutnahmen, die gemeinsame Vorschrift des § 36 KJHG, die Hilfeplanung.

Familienunterstützende, Familienergänzende und Familienersetzende Hilfen zur Erziehung

§ 27 KJHG – Hilfe zur Erziehung

§ 28 KJHG - Erziehungsberatung

§ 29 KJHG – Soziale Gruppenarbeit

§ 30 KJHG - Erziehungsbeistandschaft

§ 31 KJHG – Sozialpädagogische Gruppenarbeit

§ 32 KJHG – Erziehung in einer Tagesgruppe

§ 33 KJHG – Vollzeitpflege

§ 34 KJHG - Heimerziehung

§ 35 KJHG – Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

§ 35 a KJHG – Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

§ 41 KJHG - Hilfe für junge Volljährige

§ 19 KJHG – Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

§ 42 KJHG - Inobhutnahme

§ 43 KJHG – Herausnahme des Kindes oder des Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten

Beschreibung der Hilfen

Hilfen zur Erziehung

Die Hilfen zur Erziehung sind als ein gesetzlich verankertes Leistungsangebot für Familien konzipiert, die eine dem Wohl des Kindes / Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleisten können. Ein Rechtsanspruch auf diese unterstützende Hilfe ist dann gegeben, wenn das soziale Umfeld des Minderjährigen nicht mehr in der Lage ist, die bestehende Mangelsituation aus eigenen Kräften abzubauen. Art und Umfang der Hilfen orientieren sich am erzieherischen Bedarf des Einzelfalles.

Die verschiedenen Hilfeformen, die gleichrangig nebeneinander stehen, sind insbesondere in den §§ 28 – 35a KJHG geregelt. Die einzelnen Hilfeformen der §§ 28 – 35a KJHG sind auf bestimmte familiäre und / oder individuelle Problemkonstellationen ausgerichtet. Grundsätzlich können auch andere pädagogische und therapeutische Maßnahmen entwickelt und gewährt werden.

Die Hilfen werden als ambulante, teilstationäre oder stationäre Hilfen gewährt und unterscheiden sich in familienunterstützende, familienergänzende und familienersetzende Hilfen. Dabei nehmen die sogenannten ambulanten flexiblen Erziehungshilfen, die in der Regel ein niederschwelliges individuelles Angebot umfassen, einen immer breiteren Raum ein, mit dem Ziel, die Familie zu erhalten. Auch wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorrangig den Erhalt der Familien im Blick haben und hinsichtlich ambulanter Hilfen intervenieren, die im Vergleich zu stationären Hilfen kostengünstiger sind, gibt es hinsichtlich dieser Hilfeform keine Präferenz. Die Auswahl der Hilfeart richtet sich allein an dem notwendigen pädagogischen Bedarf der Familie, des Jugendlichen, des jungen Volljährigen. Dabei können die Hilfen einander ergänzen oder miteinander verzahnt werden.

Die Ermittlung des Hilfebedarfs, die Auswahl des durchführenden Trägers der Hilfe sowie die Einleitung der Hilfe und deren fachliche Begleitung sind jeweils zeitaufwendige Tätigkeiten. Alle Hilfen, mit Ausnahme vorläufiger Maßnahmen zum Schutz Minderjähriger, erfordern ein Hilfeplanverfahren gemäß § 36 KJHG. Das Hilfeplanverfahren dient dazu, im Zusammenwirken mit den Eltern, dem Kind / Jugendlichen / jungen Erwachsenen unter Beteiligung weiterer Fachkräfte, wie Erzieher, Lehrer, Therapeuten, Mitarbeiter der Jugendhilfeanbieter etc., den Bedarf der erzieherischen Hilfe für die Familie/den jungen Menschen festzustellen, die notwendigen und geeigneten Hilfen festzulegen und einzuleiten. Der Hilfeplan wird in weiteren Gesprächen regelmäßig darauf überprüft, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist und entsprechend fortgeschrieben. Die Überprüfung des Hilfeplans hat in der Regel halbjährlich und darüber hinaus nach den Erfordernissen des Einzelfalles zu erfolgen. Die Ergebnisse der Hilfeplangespräche werden seitens des Jugendamtes schriftlich dokumentiert, allen Beteiligten zur Verfügung gestellt und dienen als Leitfaden.

Aufgrund der massiven und häufig multiplen Problematik, ist in einem Großteil der Fälle nicht die halbjährliche, sondern eher die vierteljährliche Hilfeplanung die Regel, um die gewährte Hilfe zeitnah auf den individuellen Bedarf abzustimmen. So ist der Umfang der Fachleistungsstunden anzupassen, die Gewährung von Zusatzleistungen zu prüfen, ambulante Hilfen in stationäre und stationäre in ambulante Hilfen abzuändern und Wege/Alternativen in scheiternden Jugendhilfeleistungen zu finden.

Erziehungsberatung (§ 28 KJHG)

Erziehungsberatung gehört zu den zentralen Beratungsangeboten der Jugendhilfe. Die Erziehungsberatung unterstützt Kinder, Jugendliche und Eltern bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme unter anderem aufgrund von Lernschwierigkeiten, Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsstörungen, sowie bei Trennung und Scheidung. Die Beratung geht über Einzelgespräche, Familiengespräche und spezielle Gruppenangebote. Die Erziehungsberatung ist ein niederschwelliges Beratungsangebot und hat eine Komm-Struktur.

Soziale Gruppenarbeit (§ 29 KJHG)

Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensprobleme helfen. Durch soziales Lernen in der Gruppe sollen vor allem verhaltensauffällige, gefährdete oder auch straffällig gewordene (vgl. § 10 Jugendgerichtsgesetz) Kinder und Jugendliche befähigt werden, ihre Anteile an der Problemlage zu erkennen und zu bewältigen.

Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshelfer (§ 30 KJHG)

Die Erziehungsbeistandschaft unterstützt Kinder oder Jugendliche bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen und fördert unter Erhaltung des Lebensbezuges zur Familie ihre Verselbstständigung. Dabei wird das soziale Umfeld einbezogen. Die Erziehungsbeistandschaft ist in der Regel eine mittel- bis längerfristig angelegte ambulante Erziehungshilfe.

Durch die Einbeziehung des Betreuungshelfers im KJHG wird eine Verbindung zu § 10 Jugendgerichtsgesetz (JGG) geschaffen. Das JGG verbindet mit solchen Weisungen das Ziel, den Jugendlichen mit Hilfe eines Betreuungshelfers zur selbstverantwortlichen und selbstkritischen Lebensführung zu befähigen.

Sozialpädagogische Familienhilfe, SPFH, (§ 31 KJHG)

Die Sozialpädagogische Familienhilfe unterstützt Familien bei der Bewältigung von Alltagsproblemen und bei der Lösung von Konflikten und Krisen. Die SPFH ist eine besonders intensive Form der ambulanten Erziehungshilfe, die in der Familie gewährt wird. Diese Hilfe zur Erziehung ist insbesondere für Multiproblemfamilien eine geeignete Hilfeform. Sie fördert die gesamte Familie in ihrem Lebensalltag, mit dem Ziel, dass die Familie die Fähigkeit zur Bewältigung von Problemen im alltäglichen Leben (wieder) erlangt. Eigenkräfte der Familien sollen angeregt und stabilisiert werden. Es handelt sich vorwiegend um eine konkrete, praktische Hilfe.

Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 KJHG)

Bei der Tagesgruppe, eine Über-Tag-Betreuung, handelt es sich um ein teilstationäres Angebot der Erziehungshilfe. Während der Hilfe verbleibt das Kind/der Jugendliche in seiner Familie und seinem sozialen Umfeld. Diese Hilfeform setzt voraus, dass die Beziehungen innerhalb der Familie grundsätzlich tragfähig sind. Die Tagesgruppe verbindet soziales Lernen der Kinder/Jugendlichen in der Gruppe mit Begleitung der schulischen Förderung und flankierender Beratung und Unterstützung der Eltern. Die emotionale Entwicklung des Kindes/Jugendlichen soll stabilisiert und gefördert, die schulische Integration unterstützt und die Beziehung zwischen Eltern und Kindern verbessert werden.

Vollzeitpflege (§ 33 KJHG)

Die Vollzeitpflege ist eine Hilfe zur Erziehung in einer anderen Familie. Die Vollzeitpflege ersetzt die Erziehung durch die Eltern, je nach den Erfordernissen des Einzelfalles auf kurze bzw. befristete Zeit oder auch auf Dauer. Dies ist in enger Kooperation mit den Eltern zu klären. Erfolgt die Vermittlung eines Kindes in eine Vollzeitpflegefamilie mit Rückkehroption zu den Eltern, sind die erforderlichen Voraussetzungen zur Rückführung in die Herkunftsfamilie festzulegen und die Eltern in der Realisierung zu unterstützen. Erfolgt die Vermittlung eines Kindes in eine Pflegefamilie ohne Rückkehroption in die Herkunftsfamilie, ist der Wunsch/die Möglichkeit der weiteren Kontakthaltung zu klären und zu begleiten.

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34 KJHG)

Die Heimerziehung oder die Erziehung in einer betreuten Wohnform (z.B. pädagogische Wohngruppen, Trainingswohnungen) ist angezeigt, wenn die Erziehungskraft der Herkunftsfamilie durch andere Leistungen der Jugendhilfe nicht so gestärkt werden kann, dass eine tragfähige Erziehungssituation gewährleistet ist.

Ziel ist es, durch eine Verbindung von Alltagsleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu fördern und durch intensive Elternarbeit eine Verbesserung der Beziehung Eltern/Kind zu bewirken, als auch die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie zu verbessern.

Die Hilfe kann je nach Alter des Kindes/Jugendlichen und der Problematik der Familie eine Rückkehr in die Familie ermöglichen, oder die Erziehung des Kindes in einer anderen Familie vorbereiten oder eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbstständiges Leben vorbereiten, möglichst unter Aufrechterhaltung der Beziehung zur Herkunftsfamilie.

Die stationäre Erziehungshilfe bewirkt den tiefsten Einschnitt in einer Familie. Aus diesem Grunde wird diese Hilfe nur dann gewährt, wenn ambulante Hilfen nicht ausreichen.

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 KJHG)

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer besonders intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Betreuung wird auf die individuelle Lebenssituation des Jugendlichen abgestellt, die in der Regel ohne festen Wohnsitz und Einkommen, als auch suchgefährdet-/abhängig sind etc. Die Betreuung umfasst neben der Hilfestellung bei persönlichen Problemen und Notlagen auch die Hilfestellung bei der Beschaffung und dem Erhalt einer geeigneten Wohnmöglichkeit, bei der Vermittlung einer geeigneten schulischen und beruflichen Ausbildung, bei der Arbeitssuche, bei finanziellen Schwierigkeiten sowie bei der Freizeitgestaltung.

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a KJHG)

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Im Gegensatz zu den anderen Maßnahmen der Jugendhilfe muss eine umfassende ärztliche Diagnostik vorliegen. Die Jugendhilfe wird hier als Rehabilitationsträger gesehen. Die Hilfe kann ambulant, teilstationär oder auch stationär gewährt werden.

Hilfen für junge Volljährige (§ 41 KJHG)

Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe, die sich häufig an eine stationäre Maßnahme des zuvor Minderjährigen anschließt, wird in der Regel nur bis zum 21. Lebensjahr gewährt. In begründeten Einzelfällen soll die Hilfe für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. Voraussetzung für die Gewährung der Hilfe für junge Volljährige ist ein fortbestehender Unterstützungs- und Betreuungsbedarf sowie die Anforderung, dass der junge Volljährige am Erfolg der Hilfe mitwirkt. Als junger Volljähriger gilt, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist. Hilfen können u.a. in Form der vorab beschriebenen Maßnahmen erfolgen.

Inobhutnahmen (§ 42 KJHG)

Eine Inobhutnahme ist eine vorläufige Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer Einrichtung oder einer sonstigen betreuten Wohnform. Eine Inobhutnahme hat zu erfolgen, wenn das Wohl eines Kindes in der Familie gefährdet ist und diese Gefährdung nicht anders abzuwenden ist. Die Inobhutnahme ist als Krisenintervention keine Hilfe zur Erziehung, geht einer solchen aber häufig voraus.

Statistische Entwicklung der Ausgaben für ergänzende/ersetzende Hilfen

Die Ausgaben für Erziehungshilfen, einschließlich der Inobhutnahmen, der Hilfen für seelisch Behinderte und der Mutter-Kind-Einrichtungen haben sich in den zurückliegenden Jahren wie folgt entwickelt:
(Anlagen 1 und 2)

Jahr	Summe
1997	1.002.618 €
1998	1.142.670 €
1999	1.087.935 €
2000	1.311.370 €
2001	1.463.779 €
2002	1.492.174 €
2003	1.763.744 €
2004	1.782.081 €

(Aufgeführt sind die Ist-Ergebnisse aus dem Kassenprogramm der KDVB)

Von 1997 bis 2004 haben sich die Ausgaben um mehr als 779.000 € erhöht. Die Kostensteigerung erklärt sich:

- mit dem gesteigerten Bedarf an erzieherischen Hilfen, der sich insbesondere in der Zunahme ambulanter Hilfen niederschlägt. Von 1997 bis 2004 ist eine Steigerung der ambulanten Hilfen von 6% auf 24 % zu verzeichnen.
- mit der inhaltlichen Verlagerung der stationären Hilfen. Es ist eine Zunahme von Inobhutnahmen sowie die Zunahme von Unterbringungen in Mutter-Kind-Einrichtungen und in Einrichtungen für seelisch Behinderte zu verzeichnen. Maßnahmen in diesen speziellen Einrichtungen verursachen durch höhere Leistungsentgelte höhere Kosten.

Auffällig an der Tabelle ist der Rückgang der Ausgaben von 1998 auf 1999 sowie die kontinuierliche Ausgabensteigerung in den Folgejahren. Diese Entwicklungen weisen auf die mangelnde Planbarkeit der Ausgaben hin. Schon der Zuzug einer einzigen Familie, in der bereits eine Erziehungshilfe vom bisher zuständigen Jugendamt gewährt wurde und fortzusetzen ist, wirkt sich auf die eingeplanten Haushaltsmittel aus.

In Anbetracht des Ausgabevolumens stellt sich die Frage nach der Vergleichbarkeit mit anderen Städten.

Die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik an der Universität Dortmund veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Inanspruchnahme und Gewährung von Hilfen zur Erziehung in Nordrhein-Westfalen (HzE Bericht). Um einen Vergleich von ähnlichen Jugendämtern zu ermöglichen, werden diese typisiert. Die Typisierung besteht aus zwei Komponenten: Struktur und sozioökonomische Belastung der Lebenslagen. Strukturell wird unterschieden zwischen Jugendämtern kreisfreier Städte, Kreisjugendämtern und Jugendämtern kreisangehöriger Städte. Die Letztgenannten werden zusätzlich danach unterschieden, ob die jeweilige Stadt über oder unter 60 000 Einwohner hat. Die sozioökonomische Belastung jedes Jugendamtsbezirktes wird festgelegt. Es handelt sich um einen Index, der aus den Merkmalen Ausländeranteil, Sozialhilfedichte und Arbeitslosigkeit gebildet wird.

Meerbusch wird nach dieser Klassifizierung, wie derzeit weitere 35 Jugendämter, dem Jugendamtstyp 6 zugeordnet: Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden mit unter 60 000 Einwohnern und einer geringen Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen.

Zur Berechnung der Ausgaben pro Einwohner unter 21 Jahren ermitteln die Statistiker die Höhe der Ausgaben für Erziehungshilfen in allen 36 gleichartigen Gemeinden. Sie beziehen sich dabei hauptsächlich auf die Statistikbögen, die jährlich mit Stichtag 31.12. an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW (LDS) gehen. Die Statistiker rechnen die absoluten Fallzahlen auf 10 000 Einwohner unter 21 Jahre um.

Der Mittelwert der Pro-Kopf-Ausgabe je unter 21-Jährigen der Vergleichsstädte lag im Jahr 2002 bei 232 € und im Jahr 2003 bei 247€.

Bezogen auf das Jahr 2002 wurde in Meerbusch pro Einwohner unter 21 Jahre 126,99 € und im Jahr 2003 151,98 € für Erziehungshilfen ausgegeben. Dies lässt die Aussage zu, dass die Höhe der Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung in Meerbusch insgesamt niedrig sind.

Auch die von der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik ermittelten HzE-Quoten, das ist die Anzahl der Hilfen zur Erziehung bezogen auf 10.000 Einwohner unter 21 Jahren, lassen die Aussage zu, dass Meerbusch im Vergleich mit anderen gleichartigen Gemeinden im unteren Bereich liegt (Anlagen 3 und 4)

Kostenüberblick

Wie dem jährlichen Haushaltsplan zu entnehmen ist, handelt es sich bei den ergänzenden/ersetzenden Hilfen, mit einem Ausgabevolumen von 1.932.550 € im Jahr 2005, um einen kostenintensiven Produktbereich. Diese Hilfen binden im Vergleich mit den anderen Pflichtaufgaben des Allgemeinen Sozialen Dienstes auch einen hohen Anteil der Arbeitszeit und damit der Personalkosten.

Die Höhe der zu leistenden Entgelte variiert entsprechend dem individuellen pädagogischen Bedarf, der jeweiligen Betreuungsintensität und der konzeptionell geeigneten Einrichtung, so dass die durchschnittlichen Maßnahmekosten – unabhängig von der allgemeinen Kostensteigerung – jährlich durchaus schwanken. Die Leistungsentgelte werden prospektiv zwischen dem Einrichtungsträger und dem örtlichen Jugendamt unter Beteiligung des Hauptbelegers der Einrichtung vereinbart und sind verbindlich.

Um die Höhe der jährlich bereitzustellenden notwendigen Haushaltsmittel nachvollziehbar zu machen, werden im Folgenden zu den einzelnen Hilfeformen die Kosten benannt, die im Jahr 2005 Gültigkeit haben. In Einzelfällen werden zusätzliche Kosten, wie zum Beispiel für Besuchsheimfahrten, für die Inanspruchnahme von Dolmetschern, als auch für einmalige Beihilfen (z.B. für Erstausrüstung bei Verselbstständigung, Bekleidung, Kosten für das Schokoticket etc.) erforderlich, die nachfolgend nicht berücksichtigt sind.

Ambulante Hilfen

Der Satz einer Fachleistungsstunde liegt bei ca. 43 €. Bei Gewährung von 12 Fachleistungsstunden pro Woche, dies entspricht 3 Kontakten, ist monatlich ein Betrag von durchschnittlich 2.270 € zu gewähren.

Stationäre Hilfen für Minderjährige und junge Volljährige

- Heimerziehung
Der Tagespflegesatz liegt durchschnittlich bei 146,60 €. Dies entspricht einem monatlichen Betrag von etwa 4.460 €.
- Betreutes Wohnen
Bei Gewährung von anfänglich 12 Fachleistungsstunden pro Woche, dies entspricht 3 Kontakten, ist für die Betreuung monatlich ein Betrag von durchschnittlich 2.400 € zu gewähren, zuzüglich der notwendigen Lebenshaltungskosten und Unterkunftskosten von jeweils ca. 300 € mtl., Bekleidungs- pauschale von ca. 40 € mtl. und Taschengeld gestaffelt nach Alter, bei einem 15-Jährigen ca. 46 € mtl. Die Beträge, die zusätzlich zu den Fachleistungsstunden gewährt werden, werden zwischen dem Einrichtungsträger und dem örtlichen Jugendamt unter Beteiligung des Hauptbelegers der Einrichtung vereinbart und sind verbindlich. Diese Beträge entsprechen in etwa den Sätzen die im Rahmen des Bezuges von Arbeitslosengeld II gewährt werden. Die monatlichen Gesamtkosten belaufen sich somit auf etwa 3.091 €.
- Vollzeitpflege
Pflegeeltern erhalten ein nach Alter des Pflegekindes gestaffeltes monatliches Pflegegeld in Höhe von 618 €, 680 € und 784 €.
- Heilpädagogische Einrichtungen u.a. bei seelisch Behinderten
Der Tagespflegesatz liegt durchschnittlich bei 200,55 €. Dies entspricht einem monatlichen Betrag von etwa 6.100 €.

Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder

- Mutter-Kind-Einrichtung, stationär
Der Tagespflegesatz liegt durchschnittlich bei 230 €. Dies entspricht einem monatlichen Gesamtbetrag von etwa 7.000 €.
- sonstige betreute Wohnform
Gewährung analog des betreuten Wohnen

Welche Familien beanspruchen ergänzende/ersetzende Hilfen und wo sind die Ursachen des Anstieges dieser Hilfen zu sehen?

Eltern sowie Alleinerziehende stoßen, unabhängig von ihrem sozialen Status, in der Erziehung ihrer Kinder zunehmend an ihre Grenzen. Familien heute haben eine Aufgabe zu bewältigen, der sich Eltern früherer Generationen nicht zu stellen brauchten, da die Erziehungsstile durch die Gesellschaft strikter vorgegeben waren. An ihre Stelle ist das Aushandeln getreten. Erziehung heute wird individuell geregelt. Eltern haben mehr Wahlmöglichkeiten und sind dadurch eher verunsichert. Heutigen Eltern fehlt das Leitbild, was Erziehung bedeutet und das Wissen, was ein Kind für seine Entwicklung an Versorgung, Fürsorge, Unterstützung, Regeln und Konsequenz benötigt. Ein weiterer Grund ist auch in der Zunahme von Konfliktpotenzial in Familien zu sehen, ausgelöst durch schwierige familiäre Lebenssituationen, bedingt durch Trennung oder Scheidung, aber auch durch die Zunahme von Armut und psychischen Erkrankungen.

Zum vermeintlichen Ausgleich familiärer Belastungen tendieren Eltern dazu, ihrem Kind mehr nachzugeben und ihm die Hürden aus dem Weg zu räumen. Sie fühlen sich häufig nicht berechtigt, Forderungen zu stellen und Verbote auszusprechen. Dadurch entwickelt sich bei den Kindern schleichend ein Anspruchdenken und eine wachsende Kompromiss- und Konfliktunfähigkeit. Der fehlende Respekt gegenüber den Eltern ist in diesen Familien die Regel geworden. Wenn sich Kinder/Jugendliche nichts mehr von ihren Eltern vorschreiben lassen, sitzen diese bildlich gesehen auf dem Thron. Diese Kinder genießen die Macht und leiden in ihrer Entwicklung. Durch Symptome wie Stehlen, Schulverweigerung, Entweichungen, Drogenkonsum, Rückzug, Ritzen, Suiziddrohung etc., oder zunehmend auch durch Zerstörung und/oder verbaler und körperlicher Gewalt übernehmen die Kinder/Jugendlichen die Regie in ihrer Familie.

Die Eltern fühlen sich hilflos/ohnmächtig und können die negative Entwicklung ihres Nachwuchses nicht aufhalten. Sie leiden an ihren Versagens- und Schuldgefühlen. Das Eskalationskarussell beginnt sich immer schneller zu drehen.

Wenn Eltern nicht mehr weiter wissen, oder wenn Kinder/Jugendliche/junge Erwachsene nicht mehr in ihren Familien leben dürfen/können bieten Jugendämter die vorab geschilderten unterstützenden Maßnahmen an.

Priorität hat zunächst die Abklärung, ob die Familie noch über Ressourcen im Zusammenleben verfügt. Ziel ist es, die Eltern wieder ins Handeln zu bringen, indem sie ihre verlorengegangene elterliche Präsenz wiedererlangen bzw. bei gänzlicher Ablehnung durch räumliche Distanz den Kontakt wieder aufzubauen.

Fallbeispiele

Ambulante Hilfe zur Erziehung

Fall 1 – Erziehungsprobleme

Fall 2 – Gewährleistung der Garantenpflicht

Stationäre Hilfe zur Erziehung

Fall 3 - Verhaltensauffälligkeiten

Mit dem ASD wurde Ihnen ein Arbeitsbereich des Jugendamtes vorgestellt, der wenig repräsentativ und öffentlichkeitswirksam ist.

Von der Öffentlichkeit wahrgenommen bzw. für die Öffentlichkeit aufgearbeitet werden in der Regel nur negative Aspekte:

- das Kind, das im häuslichen Umfeld großen Schaden erleidet, ohne dass das Jugendamt interveniert.
- die Eltern, die sich an die Medien wenden, weil das Jugendamt ihnen das Kind „wegnehmen“ will

oder

- wenn im Fall des bundesweit bekannt gewordenen Mehmet die Ohnmacht erzieherischer Hilfen konstatiert wird.

Jugendämter stehen dann in der Kritik, die familiäre Problematik / die familiäre Gewalt unterschätzt bzw. überschätzt zu haben. Erst im vergangenen Jahr wurde ein Sozialarbeiter des Jugendamtes Mönchengladbach zu einer Geldstrafe von 6.000 € verurteilt. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass er den fahrlässigen Tod des Kindes verursacht hat.

Durch solche Berichte ist das Bild des Jugendamtes seit je in der Öffentlichkeit geprägt. Dies wirkt sich in der alltäglichen Arbeit, insbesondere auch in dem Aufgabenbereich –Familiensachen-, aus. Schlagzeilen wie:

- Streit ums Sorgerecht: Mutter entführt ihr Kind
- Nach Trennung: Vater ersticht Zwillinge
- Familiendrama – Vater stach auf seine Töchter ein

lösen bei Eltern, die in Trennung/Scheidung leben Ängste, durch Übertragungsphantasien auf ihre eigene Situation aus. Mit zunehmender Tendenz fordern Bürger Entscheidungen und Leistungen in Ihrem Sinne. Sie gehen schneller in die Offensive, in dem sie versuchen, ihre Anliegen mit der Ankündigung, sich an die Presse zu wenden, durchzusetzen. Hier ist die Professionalität des Einzelnen gefragt, eine konstruktive Arbeitsbeziehung zu schaffen, um die eigentliche Aufgabe mit den Beteiligten zu bearbeiten.

Ausgabenentwicklung der ergänzenden/ersetzenden Hilfen

Jahr	Minderjährige Heim	Minderjährige Familienpflege	junge Volljährige Heim	junge Volljährige Familienpflege	Ambulante Hilfen	Inobhutnahmen	Hilfen für seelisch Behinderte	Mutter-Kind Unterbringungen	Summe
1997	590.159	135.464	183.286	5.662	62.270	25.777	0	0	1.002.618
1998	727.725	123.895	151.671	21.105	92.669	25.605	0	0	1.142.670
1999	738.433	103.344	98.537	18.065	120.981	8.575	0	0	1.087.935
2000	796.058	114.287	201.357	19.048	167.846	12.774	0	0	1.311.370
2001	850.165	138.175	243.564	0	180.349	15.537	35.989	0	1.463.779
2002	757.814	121.752	243.180	0	211.411	11.827	97.834	48.356	1.492.174
2003	976.471	112.409	253.108	4.146	253.723	24.538	74.387	64.962	1.763.744
2004	710.815	95.147	256.950	8.359	329.975	37.083	135.316	208.436	1.782.081

Alle Angaben in €

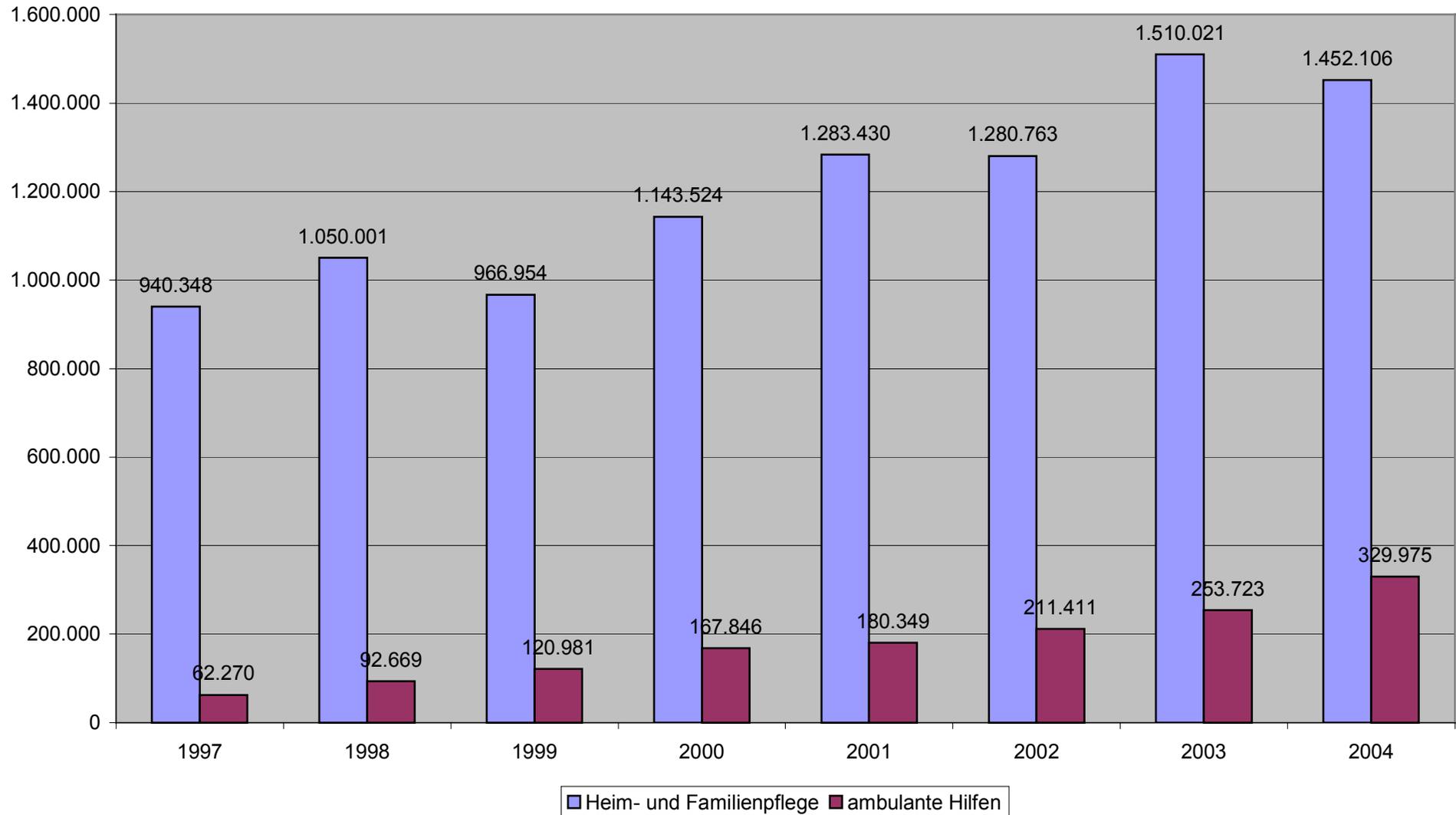
Aufgeführt sind die Ist-Ergebnisse aus dem Kassenprogramm der KDvZ.

**Anzahl der Einwohner unter 21 Jahren
(31.12.2004) 11605**

**Ausgaben pro Einwohner unter 21 Jahren
im Jahr 2004 153,56**

Anlage 1

Entwicklung der Ausgaben für stationäre und ambulante Erziehungshilfen (in €)



Anlage 2

HZE-Quoten nach Arbeitstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (Uni Dortmund)

Jahr	Meerbusch	kleinster Wert	in	höchster Wert	in	Durchschnitt
1999	58,6	54,7	Oelde	327,9	Kleve	131,3
2000	75,7	53,2	Waltrop	333,8	Kleve	145,3
2001	77,0	50,5	Waltrop	458,9	Kleve	160,8
2002	90,6	77,0	Schwelm	373,1	Radevormwald	187,2
2003	81,1	77,7	Schwelm	331,6	Radevormwald	192,2

Datengrundlage sind die Meldungen an das Statistische Landesamt
(Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Leistungen)

HZE-Quote

Die HZE-Quote gibt an, wieviele Kinder und Jugendliche unter 21 Jahren statistisch eine Erziehungshilfe erhalten.

Um die Vergleichbarkeit zwischen den unterschiedlich großen Städten zu ermöglichen wird die absolute Zahl der Erziehungshilfen durch die Anzahl der Einwohner unter 21 Jahren geteilt. Das Ergebnis wird mit 10 000 multipliziert.

So sagt die HZE-Quote für das Jahr 2001 aus, dass in Meerbusch von 10 000 Kindern und Jugendlichen 77 eine Erziehungshilfe erhielten.

HZE-Quoten nach Arbeitstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (Uni Dortmund)

Ambulante Hilfen						
Jahr	Meerbusch	kleinster Wert	in	höchster Wert	in	Durchschnitt
1999	18,7	0,0	Kevelaer	327,9	Kleve	54,4
2000	41,2	0,0	Waltrop	227,6	Frechen	70,9
2001	38,1	1,5	Waltrop	285,2	Kleve	79,4
2002	49,1	14,4	Schwelm	252,1	Radevormwald	94,2
2003	39,3	12,9	Lage	194,7	Radevormwald	93,9

Stationäre Hilfen						
Jahr	Meerbusch	kleinster Wert	in	höchster Wert	in	Durchschnitt
1999	39,9	39,9	Meerbusch	164,4	Kleve	76,9
2000	34,5	19,6	Sundern	162,9	Kleve	74,3
2001	38,9	32,6	Hattingen	173,6	Kleve	81,3
2002	41,5	41,5	Meerbusch	194,1	Kleve	93,0
2003	41,9	41,2	Sundern	187,3	Kleve	98,2

Anlage 4

Nicht für die Vorlage

Fallbeispiele

Ambulante HzE

Fall 1 - Erziehungsprobleme

Familie X

bestehend aus Vater, Mutter, Sohn 1 (15 Jahre), Sohn 2 (13 Jahre), gehobene Mittelschicht.

In der strittigen Familiensache bestand diesseits von August 1998 bis März 2002 Kontakt zur Familie. In Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge war es den Eltern nicht möglich zwischen der Partner- und Elternebene zu trennen, mit der Folge gerichtsanhängiger Verfahren zum Sorge- und Umgangsrecht.

Mit Beschluss des Amtsgerichtes wurde der Mutter im Oktober 1998 das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen, sowie eine Umgangsvereinbarung getroffen. Die gerichtlichen Auseinandersetzungen endeten Ende 2001, nachdem die Eltern unter hiesiger Vermittlung eine schriftliche Umgangsvereinbarung trafen.

In den folgenden Jahren meldeten sich die Eltern etwa einmal im Jahr, um über die problematische Entwicklung des ältesten Sohnes zu berichten. Angebotene Hilfen des Jugendamtes wurden mit der Aussage, sich an Therapeuten wenden zu wollen, nicht in Anspruch genommen. Dies wiederholte sich auch im Juni 2004.

Eine zunehmende Eskalation, ausgelöst durch die massive Verweigerung des 15-jährigen Sohnes, sowohl im schulischen Bereich (generelle Schulverweigerung) als auch im häuslichen Bereich (keine Akzeptanz von Regeln), nahm die Mutter im Oktober 2004 erneut zum Anlass, sich an das Jugendamt zu wenden.

Die Mutter beschrieb den Sohn als respektlos, unverschämt, antriebslos und depressiv, als einen Jungen, der sich nicht kontrollieren lässt, der sich durch Weglaufen entzieht und dem sie körperlich nicht mehr gewachsen ist. Auf Grenzsetzungen reagierte der Sohn entweder mit Sachbeschädigungen oder depressiv verstimmt, mit Aussagen über die Aussichtslosigkeit seines Lebens und Selbstgefährdungsabsichten. Diese Aussagen setzten die Mutter unter Druck und machten sie handlungsunfähig. Jedes Lösungs- und Unterstützungsangebot der Mutter, von Nachhilfeunterricht über einen Schulwechsel bis hin zu therapeutischer Unterstützung, wurde vom Sohn boykottiert. Die Mutter fühlte sich völlig überfordert und beantragte eine ambulante Hilfe zur Erziehung, mit dem Ziel, wieder Einfluss auf den Sohn zu gewinnen.

Im November 2004 wurde eine ambulante flexible Erziehungshilfe mit einem Psychologen und einer Sozialpädagogin, in einem Umfang von wöchentlich 8 Fachleistungsstunden, festgelegt.

Fall 2 – Gewährleistung der Garantenpflicht.

Familie Y

bestehend aus Mutter und Sohn

Anlass der Kontaktaufnahme war ein anonymer Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung des 4 Monate alten Säuglings aufgrund der Alkoholproblematik der alleinerziehenden Mutter.

Angetroffene Situation:

Alkoholproblematik bestätigt sich. Mangelnde Sprachkenntnisse erschweren die Abklärung. Die Wohnverhältnisse, 1 Zimmer, sind beengt. Mangelnde Integration und soziale Vernetzung. Sozialbehördliche Angelegenheiten sind ungeklärt (Miete, Lebensunterhalt etc.)

Es erfolgte die Inobhutnahme des Säuglings. Dieser wurde bei seinen Großeltern untergebracht. Diese verpflichteten sich, den Enkel nicht an die Mutter herauszugeben.

Es erfolgte die Abklärung des Hilfebedarfs in weiteren Gesprächen. Die Mutter konnte zur Inanspruchnahme einer ambulanten Hilfe zur Erziehung motiviert werden, die sie entsprechend beantragte. Die Hilfe umfasst zwei Hauptziele. Klärung des Verdachts der Kindeswohlgefährdung im Hinblick auf die Alkoholproblematik der Mutter sowie die Sicherstellung des Kindeswohls und andererseits die Unterstützung der Mutter bei der Bewältigung ihres Alltages, insbesondere in Bezug auf Regelung behördlicher Angelegenheiten, Geltendmachung von Sozialleistungsansprüchen, Schuldenregulierung etc.

Die Durchführung der Hilfe erfolgt über einen Zeitraum von zunächst 6 Wochen in folgendem Umfang:

- Pädagogin mit 11 Fachleistungsstunden wöchentlich à 45,30 € (= 2 Klientenkontakte pro Woche, 1 Steuerungskontakt pro Woche, 2 Hilfeplangespräche in 6 Wochen)
- Kinderkrankenschwester mit 17 Fachleistungsstunden wöchentlich à 31,71 € (= täglicher Kontrollkontakt an 7 Tagen, 1 Austauschkontakt wöchentlich, 2 Hilfeplangespräche in 6 Wochen)
- Dolmetscherin mit 6 Fachleistungsstunden wöchentlich à 22,65 €.

Nach 6 Wochen wird im Rahmen der Hilfeplanung die Notwendigkeit der Gewährung der Hilfe überprüft und dem Bedarf entsprechend angepasst.

In diesem Zusammenhang wird der Notfallordner vorgestellt.

Fall 3 - Stationäre HzE

Familie Z

Familiärer Hintergrund:

Die Eheleute Z haben zwei Söhne. Der ältere (Sohn 1), geb. 1988 wuchs quasi seit Geburt im Haushalt seiner Großeltern väterlicherseits auf.

Die Familie wurde dem Jugendamt erstmals im Jahr 1989, aufgrund heftigster Trennungsauseinandersetzungen, bekannt. Das strittige Scheidungsverfahren endete im Oktober 1995. Dem Vater wurde das alleinige Sorgerecht für den älteren Sohn übertragen und der Mutter das für den jüngeren Sohn. Sohn 1 wuchs weiter im Haushalt der Großeltern auf. Sohn 2 verblieb bei der Mutter. Der Kontakt zwischen Sohn 1 und der Mutter riss völlig ab.

Ein erneuter Kontakt zum Jugendamt ergab sich im Jahr 1999.

November 1999.- Mai 2000

Die Realschule informierte das Jugendamt über die Verhaltensauffälligkeiten von Sohn 1 (häufiges Fehlen, erhebliche Leistungsdefizite, außergewöhnlich aggressives Auftreten, grobe körperliche Attacken und wüste Beschimpfungen gegenüber den Mitschülern).

Wegen fortgesetzter körperlicher und verbaler Attacken gegenüber Mitschüler wurde der Junge für eine Woche vom Schulunterricht ausgeschlossen.

Die Großeltern stritten das beklagte Fehlverhalten entweder gänzlich ab, relativierten oder rechtfertigten dieses.

Das Halbjahreszeugnis wies 60 Fehlstunden und überwiegend ungenügende und mangelhafte Leistungen auf.

Erneuter Schulausschluss im März und Untersagung, während dieser Zeit das Schulgelände zu betreten.

Polizeiliches Ermittlungsverfahren

1. wegen gefährlicher Körperverletzung (Angriff eines ihm unbekanntes Jungen an einer Bushaltestelle.
2. wegen Körperverletzung und räuberischer Erpressung (Ankündigung einem Jugendlichen das Nasenbein zu brechen, wenn dieser ihm am nächsten Tag nicht einen Betrag von 500 € aushändigt.

Mai 2000

Nach vielen vergeblichen Kontaktversuchen kündigt das Jugendamt die Beantragung des Entzuges der elterlichen Sorge an. Daraufhin erklärten der Vater und die Großeltern ihre Bereitschaft, mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten.

August 2000

Beginn eines 3-monatigen ambulanten Clearings im Umfang von 8 Fachleistungsstunden pro Woche.

Ergebnis der Diagnostik:

Die Familie beeindruckt durch ein hohes Maß an Geschlossenheit. Krisen und Missstände werden im Familienverbund bewältigt. Es fehlt die Fähigkeit, mit Außenstehenden Konflikte zu besprechen und zu lösen. Es finden ständige Schuldzuweisungen an die Welt da draußen statt., Die Eltern traten aufgrund eigener Schwierigkeiten gewollt oder ungewollt die Elternverantwortung an die Großeltern ab. Das Erziehungsverhalten der Großeltern war gekennzeichnet durch Verwöhnung und Überbehütung. Dem Jungen wurde wenig abverlangt.. Ihm wurden auch kaum Grenzen gesetzt. Die Großeltern standen im ständigen Konflikt, einerseits wohlwollende, großzügige Großeltern sein zu wollen und andererseits Elternfunktion übernehmen zu müssen.

Empfehlung:

Eine Herausnahme aus dem großelterlichen Haushalt wurde nicht empfohlen. Der Junge wechselte von der Realschule zur Schule für Erziehungshilfe. Ergänzend wurde ein Tagesgruppenangebot empfohlen.

Bis 2003 Phase der „Beruhigung“.

Juni - September 2003

Krise:

Strafverfahren wegen Körperverletzung, Sachbeschädigung und Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz, Verweigerung des Schulbesuches, Alkoholprobleme bis hin zur Alkoholvergiftung, Haschkonsum, mehrere Polizeieinsätze in der Wohnung der Großeltern, da der Enkel unter Wirkung von Alkohol /Drogen? randalierte.

Oktober 2003 – Mai 2004

Der Vater beantragte eine ambulante Hilfe zur Erziehung. Die Hilfe setzte im November 2003 im Umfang von 15 Fachleistungsstunden wöchentlich ein, die auch eine Rufbereitschaft rund um die Uhr umfasste (Unterstützung der Großeltern und Einzelbetreuung des 15-Jährigen).

Die Großeltern nahmen die Unterstützung, im Gegensatz zum Enkel, gut an. Es erfolgten weitere Eskalationen im Haushalt der Großeltern. Der 15-Jährige drohte seiner Oma inzwischen mit Schlägen und bedrohte seinen Opa mit einem Küchenmesser. Fortgesetzter täglicher Drogenkonsum und weitere Straftaten. Die Ressourcen der Familie waren ausgeschöpft.

Der Vater beantragte im Februar eine stationäre Hilfe zur Erziehung. Die Aufnahme des Jugendlichen in eine Jugendhilfeeinrichtung erfolgte im April 2004. Bereits am Aufnahmetag wurde der Jugendliche straffällig und entwich dort wiederholt. Mit seiner Entlassung am 10.05.2004 kehrte er in den Haushalt seiner Großeltern zurück.

Bis 2005 Phase „Beruhigung“.

Januar – März 2005

Polizeieinsatz im Haushalt der Großeltern wegen eines Familienstreits. Der inzwischen 16-Jährige wurde zwecks Inobhutnahme von einem Mitarbeiter der Pädagogischen Ambulanz (PA) bei der Polizei abgeholt. Auf dem Weg zur PA entwich der Jugendliche. Die Großeltern lehnten aufgrund des Gewaltpotentials des Enkels und aufgrund seines massiven Drogenkonsums ein weiteres Zusammenleben mit ihm ab. Die Aufnahme in den Haushalt des Vaters stellte aufgrund des zerrütteten Verhältnisses ebenfalls keine Alternative dar.

Der Jugendliche fand Unterkunft bei einem 29-jährigen Bekannten, mit eigener problematischer Lebenssituation. Der Jugendliche wirkte zuletzt kränklich und verwahrlost, zeigte neben seinen Kontrollverlusten Anzeichen geistiger Verwirrtheit (konnte Gesprächen nicht mehr folgen). Der Verdacht auf den Konsum harter Drogen lag nahe.

Der Vater beantragte beim Amtsgericht die geschlossene Unterbringung des Sohnes in der Kinder- und Jugendpsychiatrie zwecks Entzugsbehandlung und Diagnostik. Das Gericht entsprach dem Antrag für die Dauer von 6 Wochen. Aufgrund der nicht bestehenden Einsicht in die Notwendigkeit der Behandlung wurde der Jugendliche von der Polizei aus der Wohnung des Bekannten herausgeholt und mit dem Jugendamt der Psychiatrie zugeführt.

Der Vater beantragte erneut eine stationäre Hilfe zur Erziehung.

April 2005

Nach dreiwöchigem Aufenthalt in der Psychiatrie wurde der Jugendliche mit seinem Einverständnis in eine Maßnahme der Jugendhilfe entlassen. Es handelt sich um eine Intensivbetreuung in einer familienanalogen Kleinsteinrichtung. Im Umgang mit Schwererziehbaren erfahren, betreut ein Ehepaar insgesamt 3 Jugendliche (Tagespflegesatz: 168,58 €)

Der Jugendliche ist derzeit gut motiviert und lässt sich auf die Maßnahme ein. Er strebt, nachdem er 1 ½ kaum die Schule besucht hat, den Hauptschulabschluss an und hat den Wunsch eine Kfz-Lehre zu absolvieren. Er ist von sich aus gewillt, eine Therapie aufzunehmen.